Ergänzende Bedingungen der Energie und Versorgung Butzbach GmbH zur Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV)

Gültig ab 01. April 2026

Verwaltung: Himmrichsweg 2 in 35510 Butzbach

Wichtige Telefonanschlüsse:	
EVB GmbH -Zentrale:	(0 60 33) 9 95-400
EVB GmbH -Telefax:	(0 60 33) 9 95-430
Betriebsabteilung -Wasser und Gas:	(0 60 33) 9 95-492
Informationszentrum, Ausstellung und Beratung	(0 60 33) 995-900
Internet-Adresse:	www.evb-butzbach.de
E-Mail-Adresse:	info@evb-butzbach.de

1. Art des Netzanschlusses

1.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 AVBFernwärmeV und unter den Voraussetzungen des § 10 AVBFernwärmeV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EVB bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der EVB bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

3.2 Das Verfahren zur Ermittlung des Baukostenzuschusses richtet sich nach § 9 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV). Die Berechnung der Baukostenzuschussbeträge ist ein typischer Versorgungsbereich zugrunde gelegt, so dass die ermittelten Beträge einheitlich für das Baugebiet gelten.

Der Baukostenzuschuss beträgt bis zu einer installierten Nennwärmeleistung:
bis 15 kW 1.090,00 € netto
jedes weitere KW 52,00 €/kW netto

Der Baukostenzuschuss wird gesondert ermittelt bei Anschlüssen:
- ab einer Nennwärmeleistung von 50 kW
- für außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Anschlüsse
- in Industrie- und Gewerbegebieten
- bei Erweiterung der Ortsnetze

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z.B.:
- Herstellen eines weiteren Hausanschlusses
- Verstärken des Leitungsquerschnittes

4. Kosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV **– Leitungsverlegung -**

4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EVB einen Pauschalbetrag von **2.095,00 €** netto für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, bestehend aus Hausanschlussleitung von der Verteilungsleitung bis zur Grundstücksgrenze mit einer Nennweite von bis zu DN 32 des Hausanschlusses. Hierbei sind keine Tiefbauarbeiten enthalten (siehe dazu Punkt 5.1).

4.1.1 Für die Leitungsverlegung (Vor- und Rücklauf) innerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers pauschal von Grundstücksgrenze bis Hauseinführung pro lfd. Meter. **195,00 €**

4.1.2 Fernwärme-Hauseinführung EVB-Standard "N" für nicht unterkellerte Liegenschaften in vorhandene Hauseinführung. Darin ist die Hauptabsperreinrichtung inkl. Halterung und Montage im Hausanschlussraum enthalten. **520,00 €**

4.1.3 Fernwärme-Hauseinführung EVB-Standard "U" für unterkellerte Liegenschaften in vorhandene Hauseinführung, Kernbohrung oder Mauerhülse. Darin ist die Hauptabsperreinrichtung inkl. Halterung und Montage im Hausanschlussraum enthalten. **365,00 €**

4.2 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen (z.B. über 20 m Länge oder Dimension größer DN 32), erhält der Kunde ein gesondert ermitteltes Angebot von der EVB.

4.3 Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer HA hergestellt, so sind hierfür die Kosten gemäß Ziffer 4.1 ff. bzw. 3.2 zuzüglich der BKZ gemäß Ziffer 1 zu entrichten.

4.4 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.5 Die Arbeiten für den Hausanschluss auf dem Privatgrundstück beinhalten die Rohrmontage einschl. Nachisolierung (ohne Tiefbau).

4.6 Die Abrechnung des Hausanschlusses erfolgt nach der tatsächlichen Verlegelängen auf dem Privatgrundstück.

5. Kosten für Tiefbauleistungen

5.1 Die erforderlichen Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden von der EVB beauftragt und dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zzgl. 10 % Regie- und Verwaltungskosten (umfasst u. a. die Beauftragung der Tiefbaufirmen, die Bauaufsicht, die Bauabwicklung mit Erstellung des Aufmaßes vor Ort bis hin zur Prüfung der Tiefbaurechnung) in Rechnung gestellt. Bei der Verlegung von mehreren Versorgungsleitungen in einer Grabentrasse, werden die Kosten im entsprechenden Verhältnis aufgeteilt.

5.2 Die erforderlichen Tiefbauarbeiten auf dem Privatgrundstück beauftragt der Anschlussnehmer in Eigenregie. Er trägt hierfür auch die Kosten.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur auf Grund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

7.1 Jede Inbetriebsetzung erfolgt gemäß § 13 AVBFernwärmeV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

7.2 Für jede Inbetriebsetzung der Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Anlage ein pauschales Entgelt, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.4 Die Inbetriebsetzung der Anlage setzt die vollständige Bezahlung gesamten Hausanschlusskosten einschließlich BKZ und Tiefbau voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses

Ist die Durchführung einer geplanten Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert zu erstatten.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale

10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Preisblatt siehe separater Anhang

12. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

12.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Energie und Versorgung Butzbach GmbH, Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach, Fax-Nr. 06033 995-430, E-Mail info@evb-butzbach.de, Telefon: 06033 995-400.

12.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Energie und Versorgung Butzbach GmbH, Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach, Fax-Nr. 06033 995-430, E-Mail info@evb-butzbach.de, Telefon: 06033 995-400 zur Verfügung.

12.3 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

12.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, dem betroffenen Kunden selbst bei entsprechendem Identitätsnachweis sowie Personen mit gültigen Vollmachten.

12.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

12.6 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

12.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

12.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Energie und Versorgung Butzbach GmbH, Himmichsweg 2, 35510 Butzbach, Telefon: 06033 / 995-400, E-Mail: info@evb-butzbach.de.
Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240–0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

14. Steuern und Abgaben

Auf alle festgelegten Preise und Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Sollte der Gesetzgeber darüber hinaus weitere Steuern und Abgaben festlegen, gilt diese Regelung entsprechend.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV treten am 01.04.2026 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2025.

Butzbach, den 01.04.2026
ENERGIE UND VERSORGUNG BUTZBACH GmbH